



**Erwerb und Verlust
des Kantons- und Gemeindebürgerrechts
durch Personen mit Schweizerbürgerrecht**

im Kanton Obwalden

Merkblatt¹

Ausgabe vom 23. April 2013

¹ Abrufbar unter: www.ow.ch (Amt für Justiz → Amtsleitung → Publikationen)

Allgemeine Bemerkungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Kanton Obwalden richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2), der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 27. Januar 2006 (BRV; GDB 111.21) und den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011 (AB BRV; GDB 111.211).²

2. Wirkung des Bürgerrechtserwerbs

Die Einbürgerung nach diesem Gesetz verleiht alle Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht der Korporationen oder Teilsamen und Alpengenossenschaften, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Korporation oder Teilsame der Fall ist (Art. 3 BRG).

3. Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrecht

Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts, soweit das Kantonsbürgerrecht davon nicht betroffen ist, regelt die Gemeinde (Art. 1 Abs. 3 BRG).

Wenden Sie sich an die entsprechende Gemeindekanzlei, die Ihnen diesbezüglich weitere Informationen geben kann.

4. Beschränkung von Mehrfachbürgerrechten

Der Kanton Obwalden kennt keine Beschränkung von Mehrfachbürgerrechten mehr. Es kann aber sein, dass durch die Einbürgerung im Kanton Obwalden das bisherige Bürgerrecht abgegeben werden muss. Ebenso kann es sein, dass die Einbürgerung in einen anderen Kanton die Entlassung aus dem Obwaldner Bürgerrecht erfordert.

Orientieren Sie sich deshalb vor der Gesuchstellung bei der zuständigen kantonalen Einbürgerungsbehörde, welche Schritte für die Beibehaltung oder die Entlassung bezüglich des bisherigen Bürgerrechts zu unternehmen sind.

5. Nachführung der Ausweise

Die Veränderung der Bürgerrechte, insbesondere wenn nur ein Bürgerrecht vorhanden ist, kann dazu führen, dass bestimmte Ausweise nachzuführen sind (z.B. ID, Pass, Führerausweis). Informieren Sie sich deshalb ob und bis wann Sie diese Ausweise anzupassen haben.

² Die obwaldnerische Bürgerrechtsgesetzgebung ist erhältlich bei der Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen oder abrufbar im Internet unter www.ow.ch.

Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

6. Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Nichtkantonsbürger können das Gemeindebürgerrecht nur gemeinsam mit dem Kantonsbürgerrecht erwerben (Art. 4 Abs. 1 BRG).

6.1. Voraussetzungen

6.1.1. *Wohnsitz*

Schweizerbürger müssen einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton nachweisen (Art. 5 Abs. 3 BRG).

Hinweise: Als Wohnsitz gilt der Wohnsitzbegriff des Zivilgesetzbuches (Art. 6 Abs. 2 BRG). Das Bürgerrecht ist an einen Wohnsitzkanton gebunden. Wechselt die gesuchstellende Person während des Einbürgerungsverfahrens den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so wird das Gesuch gegenstandslos. Die Verlegung des Gemeindefohnsitzes innerhalb des Kantons ist zulässig. Gegebenenfalls kann aber dann der Gemeinderat die Eignung zur Einbürgerung nicht (mehr) beurteilen und muss eine ablehnende Entscheidung fällen.

6.1.2. *Eignung*

Eingebürgert werden kann nur, wer

- a) in die obwaldnerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den obwaldnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) die Rechtsordnung beachtet und die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Die Eignung muss sich stets auf die kantonale und kommunale Situation beziehen.

6.2. Gebühren

Die **Gemeinden** erheben für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts höchstens kostendeckende Verfahrensgebühren (Art. 23 BRG). Diese sind in den entsprechenden Gemeindefragmenten festgelegt.

Der **Kanton** erhebt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ebenfalls kostendeckende Verfahrensgebühren. Diese werden durch einen Kostenvorschuss eingezogen, der jeweils nach Eingang des Dossiers beim Amt für Justiz erhoben wird (Art. 21 BRG).

Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird das Gesuch in der Regel nicht bearbeitet. Die kantonalen Verfahrensgebühren werden grundsätzlich wie folgt berechnet (Art. 7 Abs. 2 AB BRV):

Personenkategorie	Gebühr
Unmündige, nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten, Lehrlinge:	Fr. 600.–
Einzelpersonen:	Fr. 700.–
Ehepaar:	Fr. 1 100.–
Pro Kind:	Fr. 200.–

Darin nicht enthalten sind die Kosten für den polizeilichen **Führungsbericht**. Diese werden durch die Kantonspolizei separat in Rechnung gestellt und betragen Fr. 500.– bis 1 000.–.

Die kantonalen Gebühren können erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

6.3. Verfahren

Da Nichtkantonsbürger das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nur gemeinsam erwerben können, wird für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts vorausgesetzt (Art. 4 BRG).

Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Schweizerbürgerrecht (Art. 99 KV; Art. 2 Bst. a und Art. 8 BRV). Anschliessend nimmt der Regierungsrat Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht auf (Art. Art. 76 Abs. 2 Ziff. 11 KV; Art. 5 Bst. a BRV). Das Amt für Justiz nimmt die Vorprüfung vor und bereitet die Einbürgerung zuhanden des Regierungsrats vor (Art. 4 Bst. a und Art. 9 BRV).

6.3.1. *Einreichung des Gesuchs*

Das Einbürgerungsgesuch ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen (Art. 7 Abs. 2 Best. a – f BRV) beim Einwohnergemeinderat bzw. beim Bürgergemeinderat der betreffenden Gemeinde einzureichen (Art. 7 Abs. 1 BRV).

Der Gemeinderat prüft, ob die Unterlagen vollständig sind, und trifft die nötigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet; Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind stets dem Gemeinderat sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden.

6.3.2. *Einholung Führungsbericht und Vorprüfung*

Für die Einholung des Führungsberichtes reicht der Gemeinderat dem Amt für Justiz eine **Kopie** des Gesuchsdossiers ein. Das Amt für Justiz leitet das Dossier der Kantonspolizei für die Erstellung des Führungsberichtes weiter (Art. 7 Abs. 4 BRV).

Anhand des polizeilichen Führungsberichts nimmt das Amt für Justiz eine Vorprüfung vor. Werden dadurch Umstände ersichtlich, welche das Gesuch hinsichtlich der Beurteilung der Einbürgerungskriterien als kritisch erscheinen lassen (z.B. Vorstrafen), leitet das Amt für Justiz seine Ergebnisse im Sinne einer kantonalen Vorbeurteilung zusammen mit dem Führungsbericht an den zuständigen Gemeinderat weiter.

6.3.3. *Zusicherung des Gemeindebürgerrechts*

Nach Erhalt des Führungsberichts trifft der Gemeinderat die weiteren Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Er kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern, mit den gesuchstellenden Personen Gespräche führen sowie Drittauskünfte einholen (Art. 8 Abs. 1 BRV).

Nach erfolgten Abklärungen entscheidet der Gemeinderat über das Einbürgerungsgesuch (Art. 8 Abs. 3 BRV).

6.3.4. *Erteilung des Kantonsbürgerrechts*

Nach Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses übermittelt der Gemeinderat die aktualisierten Akten der Staatskanzlei zuhanden des Amtes für Justiz. Dieses prüft die Gesuche und leitet sie mit seinem Bericht und Antrag an den Regierungsrat weiter (Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 BRV). Der Regierungsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Gleichzeitig tritt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in Kraft (Art. 9 Abs. 2 BRV). Die Zusicherung

des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren das Kantonsbürgerrecht erworben wird (Art. 4 Abs. 3 BRG).

Nach dem Entscheid des Regierungsrates wird die entsprechende Verfügung den Gesuchstellern durch die Staatskanzlei schriftlich eröffnet.

6.3.5. *Beschwerde*

Die gesuchstellende Person kann gegen den Beschluss des Gemeinderates innert 20 Tagen beim Regierungsrat und gegen den Beschluss des Regierungsrats innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

6.3.6. *Zustellung an die Behörden*

Nach dem Entscheid des Regierungsrates wird die entsprechende Verfügung dem Gemeinderat und den Registerbehörden (Einwohnerkontrolle und Zivilstandsinspektorat c/o Zivilstandsamt) zum Vollzug zugestellt. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist.

7. **Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts**

7.1. Entlassung

Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechts nach sich. In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Gewalt des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen (Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 BRG).

7.1.1. *Voraussetzungen*

Ein Kantonsbürger wird auf Begehren aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen, wenn er im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Kantonsbürgerrecht besitzt oder ihm ein solches zugesichert ist (Art. 13 Abs. 1 BRG).

Minderjährige können ein Entlassungsgesuch nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen (Art. 15 BRG).

7.1.2. *Gebühren*

Die Gebühr für das kantonale Entlassungsverfahren beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1 000.– (Art. 25 Bst. b BRV). Für das Gebühreninkasso gilt das bisher Gesagte zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

7.1.3. *Verfahren*

Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist schriftlich beim Regierungsrat mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind dies insbesondere (Art. 24 Abs. 1 BRV):

- a. die zivilstandsamtlichen Ausweise für die gesuchstellende Person und die in die Entlassung miteinzubeziehenden Personen,
- b. der Ausweis über den Besitz oder die Zusicherung des Bürgerrechts eines anderen Kantons,
- c. die Wohnsitzbescheinigung dieses Kantons.

Das Gesuch wird vom Amt für Justiz geprüft und dem Gemeinderat zur Stellungnahme zugestellt. Hernach entscheidet der Regierungsrat über die Entlassung (Art. 5 Bst. c BRV).

Für die Zustellung und das Beschwerderecht gilt das bisher Gesagte zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

7.2. Nichtigerklärung der Einbürgerung

7.2.1. *Voraussetzungen*

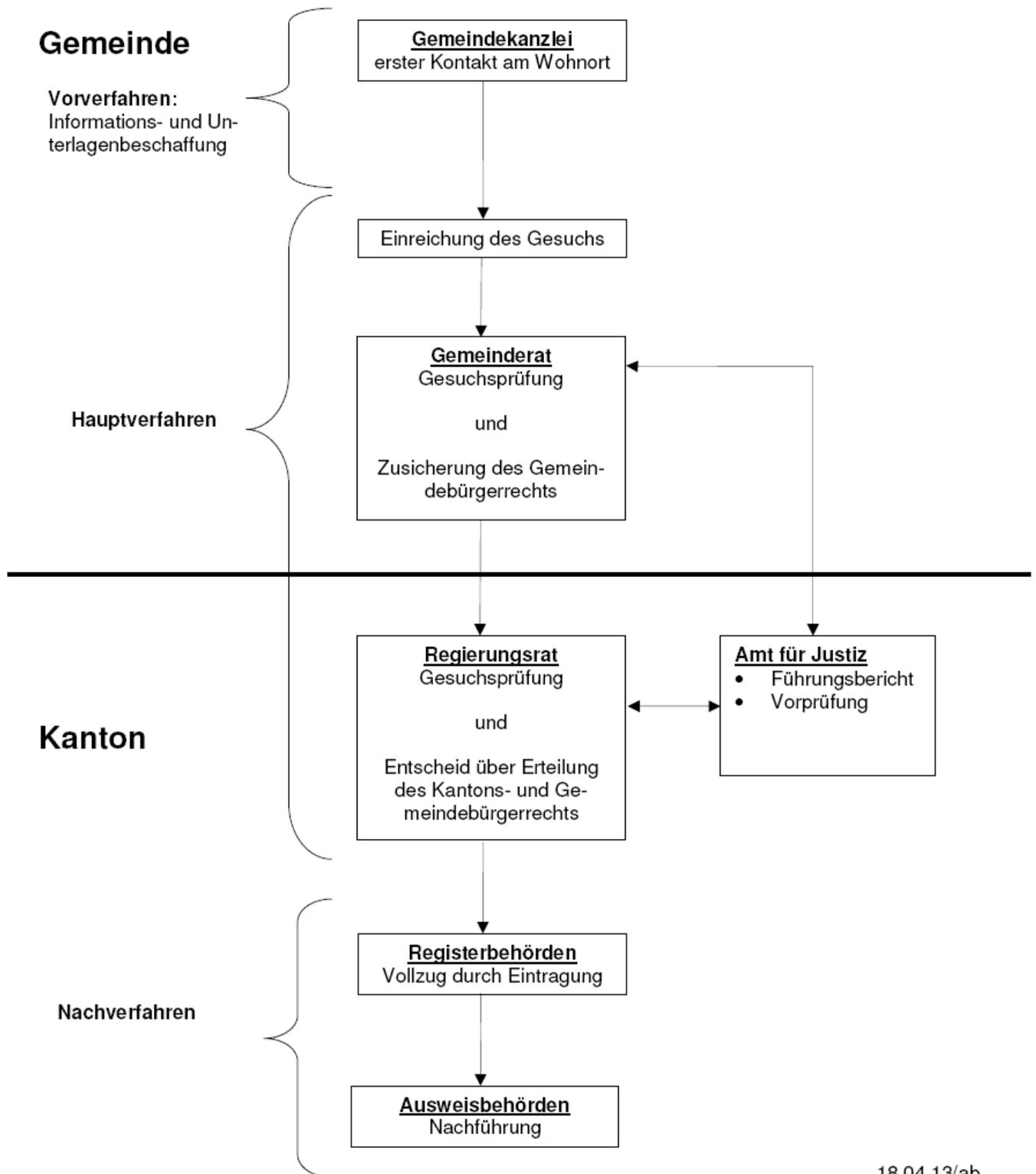
Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts kann innert 5 Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist ((Art. 16 Abs. 1 BRG).

Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Personen, die in die nichtigerklärte Einbürgerung einbezogen wurden, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird. (Art. 16 Abs. 2 BRG).

7.2.2. *Gebühren*

Die Gebühr für das kantonale Verfahren der Nichtigerklärung beträgt Fr. 500.– bis Fr. 2 000.– (Art. 25 Bst. b BRV). Die entrichtete Gebühr für das Einbürgerungsverfahren wird nach der Nichtigerklärung nicht zurückerstattet (Art. 16 Abs. 3 BRG).

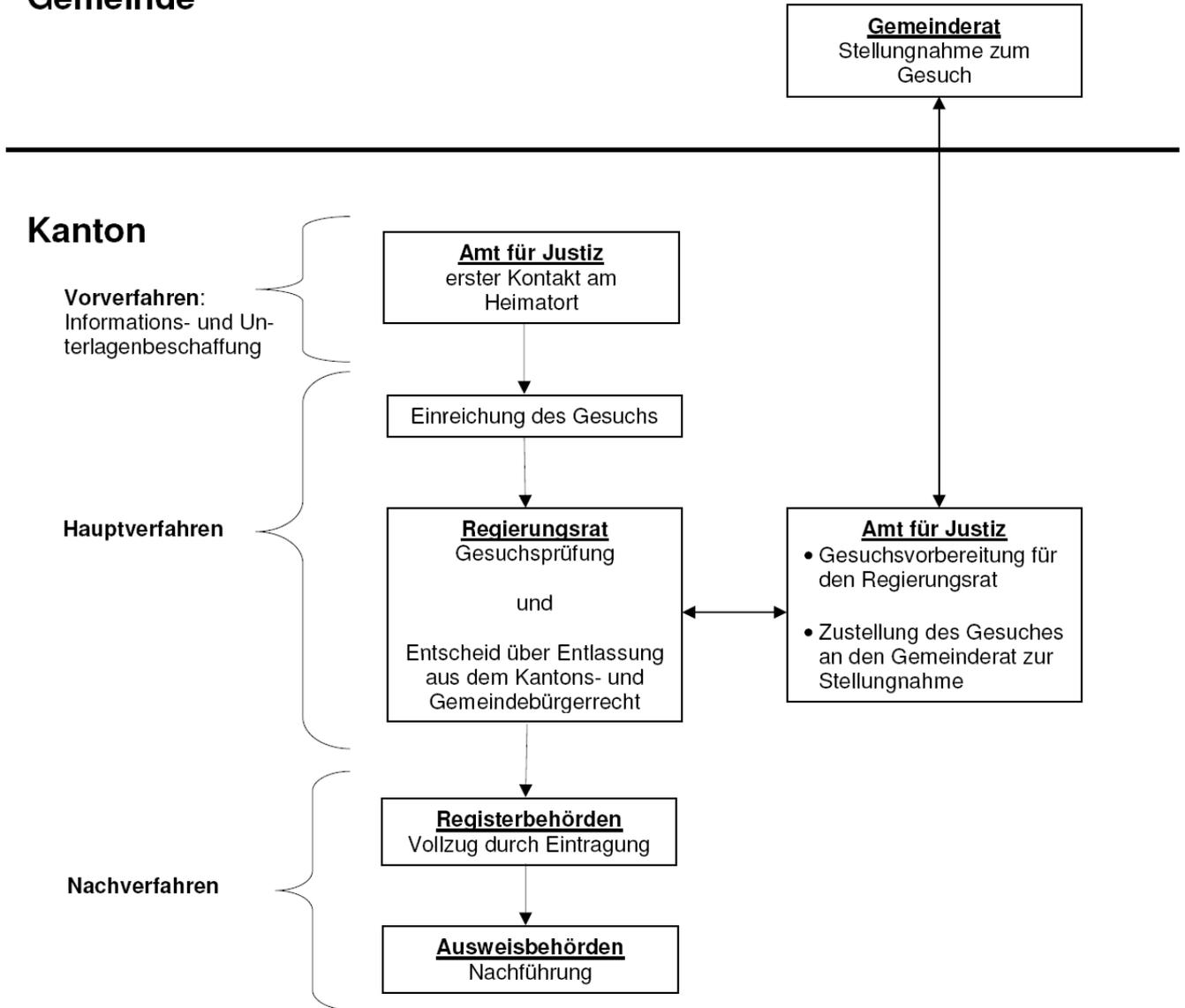
8. Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts



18.04.13/ab

9. Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Gemeinde



23.04.13/ab